

**Stadtvertretung  
der Landeshauptstadt  
Schwerin**

**Tagesordnungspunkt**

öffentlich

nicht öffentlich

|  |
|--|
|  |
|--|

Datum: 04.06.2018

**Antrag  
Drucksache Nr.**

|  |
|--|
|  |
|--|

Antragsteller

Fraktion DIE LINKE

Bearbeiter:

Telefon: 0385 545-2957

Beratung und Beschlussfassung im

**Fachausschuss für**

- Finanzen und Rechnungsprüfung       Hauptausschuss       Stadtvertretung
- Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung
- Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften
- Soziales und Wohnen
- Kultur, Sport und Schule
- Verwaltungsmodernisierung und Umlandbeziehungen
- 

Beschluss am:

**Betreff**

**Richtlinie für die Kosten der Unterkunft überarbeiten**

**Beschlussvorschlag**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt unter Zuhilfenahme von externer Begleitung die Richtlinie zu den Kosten der Unterkunft (KdU-Richtlinie) mit dem Ziel der Schaffung sozial ausgeglichener Bewohnerstrukturen in den Stadtteilen neu zu fassen.

## Begründung

Die Landeshauptstadt Schwerin erlässt für Empfangende von Leistungen nach SGB II (HartzIV) und SGB XII (Grundsicherung) eine Richtlinie für die Kosten der Unterkunft (KdU-Richtlinie). Dies kann sie ohne unmittelbare Einbeziehung der Politik tun. Unabhängig davon wurde die Richtlinie insbesondere im Ausschuss Bildung, Sport, Soziales (BSS) diskutiert.

Dabei wurde von Seiten der Politik insbesondere vor dem Hintergrund des §22a Abs.3 SGB II diskutiert, der ausführt:

Die Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung soll die Verhältnisse des einfachen Standards auf dem örtlichen Wohnungsmarkt abbilden. Sie soll die Auswirkungen auf den örtlichen Wohnungsmarkt berücksichtigen hinsichtlich:

1. der Vermeidung von Mietpreis erhöhenden Wirkungen,
2. der Verfügbarkeit von Wohnraum des einfachen Standards,
3. aller verschiedenen Anbietergruppen und
4. der Schaffung und Erhaltung sozial ausgeglichener Bewohnerstrukturen.

Im Ausschuss BSS gab es eine Arbeitsgruppe aus Politik und Verwaltung, die zweimal tagte. Einigkeit wurde letztlich darin erzielt, dass die bundesgesetzliche Regelung des §22a Abs.3 Gültigkeit besitzt. (Dies auch unabhängig davon, ob das Land Mecklenburg-Vorpommern nach §22a Abs.1 den Kreisen eine Ermächtigung erteilt hat oder nicht.) Gleichzeitig sah sich die Verwaltung nicht in der Lage, die Richtlinie mit dem Ziel einer sozial ausgeglichenen Bewohnerstruktur in den Stadtteilen zu überarbeiten. Grund sei die nicht entsprechende personelle Ausstattung der Verwaltung.

Daraufhin wurde mit Zustimmung der Politik die KdU-Richtlinie in leicht geänderter Form und mit einem neuen Richtwert von 5,06 €/qm Kaltmiete neu rückwirkend zum Jahresbeginn erlassen. Die Verwaltung sicherte dabei aber eine Weiterentwicklung und weitere Arbeit an der KdU-Richtlinie zu. Die Vermieter reagierten unmittelbar mit Mietpreiserhöhungen. Damit verfehlt die neue KdU-Richtlinie ihr bundesgesetzlich festgelegtes Ziel der Vermeidung von Mietpreis erhöhenden Wirkungen. Die Kosten der Unterkunft erhöhen sich damit für die Landeshauptstadt Schwerin.

Gleichzeitig wurde eine Studie bekannt, die sich mit der sozialen Architektur von 74 Städten in der Bundesrepublik beschäftigt. Schwerin nimmt in dieser Studie des „Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH“ eine traurige Spitzenstellung ein. (<https://bibliothek.wzb.eu/pdf/2018/p18-001.pdf>) Die Segregation ist in Schwerin besonders stark zu beobachten und ist zweifelsohne eine Folge der gegenwärtig gültigen KdU-Richtlinie, die sich in den letzten Jahren inhaltlich nicht wesentlich geändert hat. Diese Studie zeigt die Brisanz des Themas für Schwerin.

Da das Bundesgesetz eindeutig festlegt, dass die KdU-Richtlinie zu sozial ausgeglichenen Bewohnerstrukturen in den Stadtteilen führen soll und auf der anderen Seite die tägliche Erfahrung der in Schwerin lebenden Menschen durch die o.g. Studie offiziell bestätigt wird, ist eine Überarbeitung der KdU-Richtlinie unumgänglich. Da sich die Verwaltung dazu nicht in der Lage sieht, ist externe Begleitung unerlässlich.

In der Überarbeitung sollen die Vorschläge des Deutschen Mieterbundes, die der örtliche Vorsitzende Dr. Fischer in die Diskussion eingebracht hat, Berücksichtigung finden.

Da es sich bei der KdU-Richtlinie um eine gesetzliche Notwendigkeit handelt ist auch ihre rechtskonforme Umsetzung nach §22a Abs.3 eine gesetzliche Notwendigkeit. Damit ist die Erstellung einer der Bundesgesetzgebung entsprechenden KdU-Richtlinie eine pflichtige Aufgabe und nicht dem freiwilligen Aufgaben zuzuordnen.

Dem Antragsteller ist klar, dass eine neu gefasste KdU-Richtlinie nicht von einem Tag zum anderen greifen wird. Es geht hier darum, eine Perspektive für die so stark betroffenen Stadtteile insbesondere das Mueßer Holz und Neu Zippendorf zu schaffen und eine weitere soziale Verelendung dieser Stadtteile zu verhindern.

nur auszufüllen bei haushaltswirksamen Beschlüssen

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:

Deckungsvorschlag:

Mehreinnahmen/Minderausgaben in der Haushaltsstelle:



Henning Foerster  
Fraktionsvorsitzender DIE LINKE